



# Gemeinde Otterthal

Verw.Bez. Neunkirchen, Land NÖ  
2880 Otterthal 31

Parteienverkehr: Montag - Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr  
Tel. 02641/8480, Fax 02641/8480-9, E-Mail:  
gemeinde@otterthal.gv.at

Lfd. Nr. 176  
Seite 1

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des  
GEMEINDERATES

am **Freitag den 03. Dezember 2021 um 18.30 Uhr** im Gemeindeamt Otterthal.

**Beginn:** 18.30 Uhr  
**Ende:** 19.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am  
26.11.2021 durch Kurrende  
(E-Mail, Fax).

**ANWESEND WAREN:**  
**Bürgermeister**  
**Vizebürgermeister**

Karl Mayerhofer  
Ing. Wolfgang Schabauer

**die Mitglieder des Gemeinderates**

- |                                    |                                      |
|------------------------------------|--------------------------------------|
| 1.                                 | 2. <b>gf.GR.</b> Roland Scherbichler |
| 3.                                 |                                      |
| 4.                                 | 5. <b>GR.</b> Mag. Claudia Inschlag  |
| 6. <b>GR.</b> Markus Gruber        | 7.                                   |
| 8. <b>GR.</b> Ing. Gerald Inschlag | 9. <b>GR.</b> Dietmar Soyka          |
| 10. <b>GR.</b> Anita Piribauer     | 11. <b>GR.</b> Sonja Nagl            |
| 12. <b>GR.</b> Carina Gruber       | 13. <b>GR.</b> Mag. (FH) Doris Swift |

**ANWESEND WAREN AUSSERDEM:**

- |                       |    |
|-----------------------|----|
| 1. Sekr. Gerhard Prix | 2. |
| 3.                    | 4. |

**ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:**

- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| 1. <b>gf.GR.</b> Roswitha Scherbichler | 2. <b>GR.</b> Dr. Anita Graser |
| 3.                                     | 4.                             |
| 5.                                     |                                |

**NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:**

- |                                     |                                    |
|-------------------------------------|------------------------------------|
| 1. <b>gf.GR.</b> Ing. Werner Winter | 2. <b>GR.</b> Mag. Angelika Beirer |
|-------------------------------------|------------------------------------|

**VORSITZENDER:** Bürgermeister Karl Mayerhofer

**Die Sitzung war öffentlich.**  
**Die Sitzung war beschlussfähig.**

Die Sitzung fand im Sitzungssaal der Gemeinde Otterthal mit entsprechendem Sicherheitsabstand statt.

Bürgermeister Mayerhofer begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

## **TAGESORDNUNG**

1. Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 08.10.2021
2. Bestellung KassenverwalterstellvertreterIn
3. Verbleib in der LEADER Region „LAG Bucklige Welt – Wechselland“
4. Abfallwirtschaftsverordnung
5. Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe
6. Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe
7. Wasserabgabenordnung
8. 2. Nachtragsvoranschlag 2021
9. Voranschlag 2022 und MFP 2022-2026

### **Pkt. 1: Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28.10.2021:**

Zum Protokoll wurden keine Einwände eingebracht und es wird unterfertigt.

### **Pkt. 2: Bestellung KassenverwalterstellvertreterIn:**

Mit dem Ausscheiden von Frau Christine Luef aus dem Gemeindedienst ist eine Neubesetzung eines(r) KassenverwalterstellvertreterIn von Nöten.

Bürgermeister Mayerhofer stellt den Antrag, Frau Ulrike Gansterer als Kassenverwalterstellvertreterin zu bestellen.

**Beschluss:** einstimmig

### **Pkt. 3: Verbleib in der LEADER Region „LAG Bucklige Welt – Wechselland“:**

Für die kommende LEADER-Periode ist wieder ein neuer Gemeinderatsbeschluss über die Mitgliedschaft notwendig. Der Bürgermeister bringt den Beschlusstext zur Kenntnis und stellt den Antrag diesen Text in der vorliegenden Form zu beschließen.

18.37 Uhr: Mag. Angelika Beirer erscheint zur Sitzung.

**Beschluss:** dafür 11, Stimmenthaltung 1(Mag. Angelika Beirer)

Der Beschlusstext liegt diesem Protokoll als Beilage 1 bei.

### **Pkt. 4: Abfallwirtschaftsverordnung:**

Der Gemeinderat hat beschlossen, Gemeindeabgaben jährlich indexgebunden anzupassen. Laut VPI 2015 beträgt die Steigerung von Oktober 2020 auf Oktober 2021 3,68%.

Der Gemeinderat hat beschlossen, Gemeindeabgaben jährlich indexgebunden anzupassen. Laut VPI 2015 beträgt die Steigerung von Oktober 2020 auf Oktober 2021 3,68%.

Für die Abfallwirtschaftsverordnung würde das folgende Änderungen bedeuten:

§ 7

*Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe*

- (1) *Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.*
  
- (2) *Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.*
  
- (3) *Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:*
  - I. *Für die Abfuhr von Restmüll:*
    1. *Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke) pro Müllbehälter mit 60 l*
      - a) *für einen Müllbehälter von 60 Liter* € 2,36
      - im Sonderbereich* € 2,12
  - II. *Für die Abfuhr von Wertstoffen (Grüne Tonne):*
    1. *Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonen) pro Müllbehälter und Abfuhr*
      - a) *für einen Müllbehälter (Tonne) von 240 Liter* € 12,03
      - im Sonderbereich* € 10,82
      - b) *für einen Müllbehälter (Tonne) von 1.100 Liter* € 55,16
      - im Sonderbereich* € 49,64
    2. *Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke pro Müllbehälter mit 110 l*
      - a) *für einen Müllbehälter von 110 Liter* € 6,00
      - im Sonderbereich* € 5,41
  - III. *Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:*
    1. *Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonen) pro Müllbehälter und Abfuhr*
      - a) *für einen Müllbehälter von 80 Liter* € 3,11
      - im Sonderbereich* € 2,80
      - b) *für einen Müllbehälter von 240 Liter* € 9,33
    2. *Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke) pro Müllbehälter mit 60 l*
      - a) *für einen Müllbehälter von 60 Liter* € 2,36
      - im Sonderbereich* € 2,12
  
- (4) *Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 18% der Abfallwirtschaftsgebühr*

§ 11

*Schluss- und Übergangsbestimmung*

*Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.*

*Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.*

Der Bürgermeister stellt den Antrag, diese Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung zu beschließen.

**Beschluss:** einstimmig

**Pkt. 5: Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe**

Der Gemeinderat hat beschlossen, Gemeindeabgaben jährlich indexgebunden anzupassen. Laut VPI 2015 beträgt die Steigerung von Oktober 2020 auf Oktober 2021 3,68%. Das würde folgende Ordnungsänderung bedeuten:

§ 1

*Gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014 in der jeweils geltenden Fassung, wird der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe mit € 559,87 festgesetzt.*

§ 2

*Diese Verordnung tritt mit 1.1.2022 in Kraft.*

*Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bis dahin geltende Einheitssatz anzuwenden.*

Der Bürgermeister stellt den Antrag, diese Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe zu beschließen.

**Beschluss:** einstimmig

**Pkt. 6: Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe:**

Der Gemeinderat hat beschlossen, Gemeindeabgaben jährlich indexgebunden anzupassen. Laut VPI 2015 beträgt die Steigerung von Oktober 2020 auf Oktober 2021 3,68%. Das würde folgende Ordnungsänderung bedeuten:

1. für Nutzhunde jährlich€ 6,54 pro Hund
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich€ 72,58 pro Hund

## Seite 5

3. für alle übrigen Hunde jährlich € 36,29 pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, diese Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe zu beschließen.

**Beschluss:** einstimmig

### **Pkt. 7: Wasserabgabenordnung:**

Einige Teile der Wasserversorgungsanlage Otterthal sind desolat und müssen dringend saniert werden, solange es technisch noch möglich ist. 2022 soll mit dem Quellsammelschacht West und dem Hochbehälter Haidbauer begonnen werden. Für diese Arbeiten ist auch eine Darlehensaufnahme notwendig.

Außerdem ist auf Grund der Wasserknappheit ein regelmäßiger Zukauf von Wasser aus Kirchberg am Wechsel von Nöten. Mit der Gemeinde Kirchberg wurde ein Wasserpreis von € 0,82/m<sup>3</sup> vereinbart.

Bei einer Erhöhung der Bereitstellungsgebühr von € 15,- auf € 20,- pro m<sup>3</sup>/h wäre laut Betriebsfinanzierungsplan ein Wasserpreis von € 1,17 je m<sup>3</sup> von Nöten. Um eine entsprechende Deckungsreserve zu haben wird ein Preis von € 1,20 je m<sup>3</sup> angestrebt.

Die Wasseranschlussabgabe soll um die 3,68 % laut VPI auf € 6,22 erhöht werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag folgende Änderungen der Wasserabgabenordnung der Gemeinde Otterthal zu beschließen:

#### § 2

##### **Wasseranschlussabgabe**

1. Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 6,22 festgesetzt.

2. Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 1.000.000,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 6807 lfm zu Grunde gelegt.

#### § 5

##### **Bereitstellungsgebühren**

1. Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 20,- pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.

2. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

<i>Verrechnungsgröße in m<sup>3</sup>/h</i>	<i>Bereitstellungsbetrag in € pro m<sup>3</sup>/h</i>	<i>Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)</i>
3	20	60

**§ 6**

**Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

1. Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,20 festgesetzt.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2022 in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

**Beschluss:** einstimmig

**Pkt. 8: 2. Nachtragsvoranschlag 2021**

Der Entwurf des Nachtragsvoranschlages ist in der Zeit vom 18.11.2021 bis 02.12.2021 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Die Auflegung war öffentlich kundgemacht. Es wurde keine Erinnerung eingebracht.

Hauptsächlicher Grund für die Erstellung eines 2. Nachtragsvoranschlags war die Darstellung des neuen Schachts bei investiven Vorhaben, aber auch die Erhöhungen der Sozialhilfeumlage und Jugendwohlfahrtsumlage fanden Aufnahme. Zusätzlich wurden einige Beträge angepasst.

Das Haushaltspotential 2021 laut Nachtragsvoranschlag ist positiv, auch das kumulierte Haushaltspotential ändert sich, da das Haushaltspotential 2020 neu berechnet wurde.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlags 2021 zu beschließen.

**Beschluss:** einstimmig

**Pkt. 9: Voranschlag 2022 und MFP 2022-2026:**

Der Entwurf des Voranschlages 2022 ist in der Zeit vom 18. November bis 2. Dezember 2021 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Die Auflegung war öffentlich kundgemacht. Es wurde keine Erinnerung eingebracht.

## Seite 7

Der Voranschlag 2022 wurde sehr sparsam erstellt, deswegen weist er ein positives Haushaltspotential (€ 66.200) und ein positives Nettoergebnis auf.

Als Vorhaben wurden veranschlagt:

Feuerwehr (inkl. Notstromversorgung)

Spielgeräteerneuerung

Wirtschaftshof (Katastrophenlager, Grünschnitt, Notstromversorgung)

Sanierung Wasserversorgungsanlage (inkl. Darlehensaufnahme von € 80.000,-)

Straßenbau (inkl. Wiederherstellung nach Glasfaserausbau)

Geringe Zuführungen zu Rücklagen sind vorgesehen:

Wasser € 1.000,-

Kanal: € 1.000,-

Dem Mittelfristigen Finanzplan wurden folgende Steigerungsraten zu Grunde gelegt:

Sozialhilfeumlage: + 4,6%

Jugendwohlfahrt: +4,6%

Nökas: 3,0%,

Personal: +2,5%

Demgegenüber steigen Einnahmen aus Ertragsanteilen: 2022 1%,2023 1,5 % und dann 2%

Diese Zahlen wurden von der NÖ-Landesregierung empfohlen, allerdings kann nichts genaueres gesagt werden, da die Entwicklung auf Grund der Pandemie äußerst unsicher ist.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Voranschlag 2022 und den Mittelfristigen Finanzplan 2022 - 2026 in dieser Form zu beschließen.

**Beschluss:** einstimmig

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am ..... genehmigt.

.....  
Bgm. Karl Mayerhofer

.....  
Schriftführer Gerhard Prix

.....  
Zustellungsbevollmächtigter Vertreter

.....  
Zustellungsbevollmächtigter Vertreter